

**ANFRAGE** von Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) und Monica Sanesi Muri (GLP, Zürich)

Betreffend        Gebühren für die Stilllegung von Gasanschlüssen

---

Mit der am 1. September 2022 in Kraft getretenen Änderung des Zürcher Energiegesetzes sind Hauseigentümerinnen und -eigentümer dazu verpflichtet, ihre Öl- und Gasheizungen nach Ablauf durch klimafreundliche Wärmesysteme zu ersetzen. Gemäss dem sogenannten «Klima-Deal» werden ihnen nach § 16 EnerG für den Heizungswechsel Fördergelder zugesprochen. Doch diese Fördergelder werden in mehreren Gemeinden im Kanton Zürich durch die Gebühren verschlungen, die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer für die Stilllegung ihrer Anschlüsse ans Gasnetz zu bezahlen haben.

Viele Gemeindewerke verlangen für die Abtrennung der privaten Gasanschlüsse eine Gebühr, die sich oft auf mehrere Tausend Franken beläuft. Die Gebühr fusst in der Regel auf einer Klausel in den privatrechtlichen Gaslieferverträgen mit den Gasbezüger:innen. Es ist davon auszugehen, dass die Klausel einst den Sinn hatte, die Investitionen ins Netz und in die privaten Gasanschlüsse von Seite der Gaslieferanten zu schützen. Da jedoch die allermeisten Gasnetze und Gasanschlüsse längst amortisiert sind und die Stimmbevölkerung zudem mit der Änderung des Energiegesetzes am 28. November 2021 den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen beim Heizen beschlossen hat, ist eine solche Gebühr kaum mehr zu rechtfertigen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die Gebühren, die in den verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich für die Stilllegung von privaten Gasanschlüssen erhoben werden? (Bitte eine Auflistung)
2. Gibt es Gemeinden oder Gasnetzbetreiber, die keine Gebühren für die Abtrennung der Gasanschlüsse verlangen? Welche? Warum verlangen diese keine Gebühren?
3. Wie werden die erhobenen Gebühren materiell durch die Gasnetzbetreiber gerechtfertigt? Beziehungsweise, welche Arbeiten werden durch die Gasnetzbetreiber für die Abtrennung der privaten Gasanschlüsse tatsächlich vorgenommen?
4. Wie beurteilt die Regierung die Erhebung der Abtrennungsgebühren
  - a) angesichts des Umstands, dass Eigentümerinnen von Liegenschaften mit Gasheizungen durch das Zürcher Energiegesetz seit September 2022 dazu verpflichtet sind, diese Heizungen nach Ablauf durch klimafreundliche Heizungen zu ersetzen – jedoch ihre Gaslieferverträge unter ganz anderen rechtlichen Voraussetzungen abgeschlossen haben?
  - b) angesichts des Umstands, dass die Gebühren oft einen Grossteil der Förderbeiträge gemäss § 16 EnerG verschlingen?

Thomas Forrer  
Monica Sanesi Muri